

# Öffentliche Bekanntmachung des Amtes „Am Stettiner Haff“

## Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.09.2024 und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ erlassen:

### § 1 Dienstsiegel

Das vom Amt „Am Stettiner Haff“ geführte Dienstsiegel zeigt den pommerschen Greif mit der Umschrift "AMT „AM STETTINER HAFF“".

### § 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung im Amtsausschuss vertreten.  
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Stadtvertretung Eggesin wählt hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied. Die Stellvertreter der Stadt Eggesin können sich auch gegenseitig vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.  
Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
  1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.Der Amtsausschuss hat die vorbezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei der Amtsvorsteherin oder beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3 Ausschüsse des Amtsausschusses**

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden beratenden Ausschüsse:

#### **a) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 4 Mitglieder des Amtsausschusses und bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes und, soweit diese übertragen worden ist, der amtsangehörigen Gemeinden, u. a.

- Kontrolle und Steuerung des Rechnungsprüfungsamtes
- Weiterleitung, Unterstützung und Überwachung der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes
- Schwerpunktsetzung für die Prüfungsfelder
- fachliche Beratung der Gemeindevertretungen in Bezug auf Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastungsentscheidung

#### **b) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder des Amtsausschusses und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Erarbeitung von Umlagegrundlagen

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Bürgermeister als Mitglieder der Ausschüsse werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses in einem Ausschuss werden jeweils durch ihre nach § 2 Absatz 2 Satz 3 von der Stadtvertretung gewählte Stellvertretung vertreten.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### **§ 4 Amtsvorsteher**

(1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 Absatz 2 i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen bis 5.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 € pro Monat mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
2. bei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 500,00 € je Fall,
3. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V unter 100,00 €,
4. über den Erwerb von und die Verfügung über Amtsvermögen:
  - a) bei Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 5.000,00 €,
  - b) bei unentgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 250,00 €.

(3) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis zu monatlich 500,00 € können von der Amtsvor-

steherin oder vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

- (5) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Eggesin können zwischen den Sitzungen des Amtsausschusses Beratungen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zu folgenden Themen durchführen:
1. Information zu wichtigen Gesetzen und Verordnungen,
  2. Information zur Verwaltung,
  3. Formulierung von Arbeitsaufträgen für die Ausschüsse,
  4. Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses.
- (6) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Eggesin sind verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## **§ 5 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes nach § 143 Absatz 2 Satz 7 und 8 KV M-V sind nur rechtsverbindlich, wenn der Amtsausschuss zustimmt. Dies gilt nicht für Verträge nach feststehendem Tarif und für Verträge, die einen Geschäftswert von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,00 € nicht übersteigen.

## **§ 6 Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

- (1) *Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Absatz 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000,00 € nicht übersteigen.

Als geringfügig nach § 48 Absatz 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3 v. H. der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

- (2) *Festlegung zu § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten*

Als erheblich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(3) *Festlegung zu § 7 Absatz 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte*

Als erheblich im Sinne des § 7 Absatz 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(4) *Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse*

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen - Unterschiede sind gemäß § 44 Absatz 3 GemHVO-Doppik im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie größer als 5 v. H. der Erträge und Aufwendungen sind.

Entsprechend § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie mehr als 5 v. H. der Einzahlungen und Auszahlungen je Teilhaushalt betragen.

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; Veränderungen sind gemäß § 47 Absatz 2 GemHVO-Doppik zu erläutern, wenn diese Veränderung mindestens 2 v. H. je Bilanzposition beträgt.

## **§ 7 Verwaltung**

Das Amt „Am Stettiner Haff“ unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltung des Amtes wird von der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde wahrgenommen.

## **§ 8 Personalbeirat**

(1) Gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin in der geltenden Fassung wird ein Personalbeirat gebildet.

(2) Der Personalbeirat berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen über amtsumlagefähige Stellen bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittlerer Dienst.

(3) Der Personalbeirat setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern des Amtsausschusses, die nicht Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt Eggesin sind,
- einem Mitglied des Amtsausschusses, das Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Eggesin ist,
- der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Eggesin.

## **§ 9 Entschädigungen**

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, die zweite

Stellvertretung monatlich 125,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und des Fachausschusses, dem sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Fachausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle des Amtes „Am Stettiner Haff“ erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Daneben werden keine Unkosten, Aufwendungen o. ä. ersetzt.

## **§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet auf der Homepage des Amtes unter [www.amt-am-stettiner-haff.de](http://www.amt-am-stettiner-haff.de), Bereich Öffentliche Bekanntmachungen. Im Internet bekannt gemachte Satzungen kann sich jedermann vom Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der vorgenannten Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten.  
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.  
Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten einzeln und im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.  
Die zusätzlichen Internetveröffentlichungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.bauportal-mv.de](http://www.bauportal-mv.de) sowie auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter [www.amt-am-stettiner-haff.de](http://www.amt-am-stettiner-haff.de).
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ im Rathaus Stettiner Straße 1.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Eggesin, Standort Stettiner Straße 1.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntma-

chungstafel nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in üblicher Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses wird an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4 informiert.
- (7) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.
- (8) Wahlwerbung und politische Äußerungen sind im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ ausgeschlossen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.08.2009 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Eggesin, den 27.01.2025

  
Hackbarth  
Amtsvorsteher



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber dem Amt „Am Stettiner Haff“ geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.